

Turn- und Sportvereinigung Rot-Weiß Auerbach 1881 e.V.

Badminton – BSG – Cheerleading – Fußball – Gymnastik – Handball – Hap-Ki-Do – Kickboxen
Musik – Ski – Tanzen – Tischtennis – Turnen & Gesundheitssport – Volleyball – Wandern



Mitglied in der
SPORTREGION
Rhein-Neckar

TSV Rot-Weiß Auerbach • Saarstraße 56 • 64625 Bensheim

TSV Rot-Weiß Auerbach 1881 e.V.
Saarstraße 56
64625 Bensheim-Auerbach
Tel 06251 74646 • Fax 06251 935551
geschaeftsstelle@tsv-auerbach.org

Richtlinien zur Wiederaufnahme des Übungs- und Trainingsbetriebes der TSV Rot-Weiß Auerbach 1881 e. V. – Stand: 19.05.2020

Präambel

Die seit 14. März 2020 auf Grund der Corona-Pandemie bestehende Schließung aller Sportstätten und dem gleichzeitigen Ende aller sportlichen Betätigungen haben das Vereinsleben so gut wie zum Erliegen gebracht. Da erscheint es fast wie ein Silberstreif am Horizont, dass ab dem 18. Mai 2020 Sporttreiben in eingeschränktem Rahmen wieder möglich wird.

Präsidium, Vorstand und Übungsleiter*innen der TSV Auerbach sind sich ihrer hohen Verantwortung für Leib und Leben ihrer Mitglieder beim nun wieder gemeinsam möglichen Sporttreiben sehr bewusst. Daher haben wir nach bestem Wissen und Gewissen alles unternommen, um dieses Sporttreiben so risikolos wie denkbar zu gestalten. Grundlage der von Präsidium und Vorstand gemeinsam entwickelten **Richtlinien** sind

- die Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 07.05.2020;
- die 10 Leitplanken des DOSB vom 28.04.2020;
- die Vorgaben und Empfehlungen der für unsere Abteilungen zuständigen Spitzen- und Fachverbände;
- die Maßgaben von Kreis Bergstraße und Stadt Bensheim zur Nutzung der kreiseigenen und städtischen Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen.

Die am 07.05., 11.05. und 18.05.2020 erfolgten Vorgaben des Präsidiums werden durch die nachfolgenden Richtlinien ergänzt. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind durch veränderte Rahmenbedingungen nicht auszuschließen und werden dann ausgeführt.

I. Richtlinien für die Nutzung der vereinseigenen Sportstätten und Einrichtungen

a) Sportstätten und Einrichtungen

Vereinseigene Sportstätten: Halle A 3/Turnhalle, Halle B/Trainingshalle, Halle D 3/Gymnastikhalle, Beachfelder alt und Multifunktionsbeachfeld

Vereinseigene Einrichtungen: Geschäftsstelle mit Nebenräumen, das Jugendzentrum mit EG (Fußball) und OG, das Gebäude D 1 mit Sanitärräumen und D 2 mit Verwaltungsräumen, Musikraum und Archiv.

Der Kunstrasenplatz steht ausschließlich der Abteilung Fußball, der Übungsrasen und das Multifunktionsbeachfeld den Abteilungen Fußball, Handball, Volleyball und Frisbee sowie das Beachfeld der Volleyballabteilung zur Nutzung zur Verfügung.

Für sonstigen Sport im Freien kann die Rasenfläche östlich des JUZ und die freie Natur genutzt werden. Im Einzelfall kann auch ganz allgemein zu Ausdauerübungen vom Stadion Gebrauch gemacht werden.

b) Allgemeine abteilungsübergreifende Hygienemaßnahmen

- 1) In allen geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich Nasen- und Mundschutz-Pflicht. Ausgenommen davon sind die Sportausübung und Einzelaufenthalt.
- 2) Alle Eingangs- und Ausgangsbereiche sind mit Desinfektionsmittel versehen, deren Verwendung für jeden Hallennutzer zwingend vorgegeben ist.
- 3) In allen Hallen mit Geräteinsatz werden Sprühflaschen zur ständigen Desinfektion eingesetzt. Für die sachgerechte Anwendung sind der/die Übungsleiter entsprechend der Vorgabe des Trainingskonzepts der jeweiligen Abteilung verantwortlich. Die Sprühflaschen sind nach Trainingsende in den Regieräumen unter Verschluss zu nehmen.
- 4) Die Einhaltung der Distanzregel von mindestens 1,5 Metern und das Einhalten der Kontaktfreiheit beim Sporttreiben muss gewährleistet sein.
Die Vermeidung von Warteschlangen vor Trainingsbeginn wird
 - a) entsprechend den räumlichen Möglichkeiten wie zeitlichen Vorgaben durch die Trainingskonzepte der Abteilungen, und
 - b) mit der ab sofort gültigen Regelung, dass die Sportstätte/Räumlichkeit 10 (in Worten: zehn) Minuten vor Beginn der nachfolgenden Gruppe/Nutzer freizugeben ist, sichergestellt.
In dieser Zeit sind die Hallen und Räume regelmäßig zu lüften, die Fenster sind möglichst während der gesamten Übungs-/Trainingszeit offen zu halten.
- 5) Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen. Alle Teilnehmer kommen daher umgezogen zum Training und duschen zu Hause. Als zentrales WC stehen die Toilettenanlagen in den Gebäuden A und D zur Verfügung. Im Falle der Gefährdung der Aufsichtspflicht bei Kindern unter 10 Jahren ist die Nutzung der Toiletten in den Hallen A und B unter Verantwortung des ÜL in Ausnahmefällen und immer nur einzeln zulässig.
- 6) Die Teilnehmerobergrenze für unsere Sportstätten wird nachrangig zu den Vorgaben der Verbände und Stadt und angelehnt an die 10 qm-Regelung pro Person wie folgt festgelegt:
Halle A = 24 TN, Halle B = 48 TN, Halle D = 16 TN, JUZ = 10 TN.
- 7) Jeder Teilnehmer ist ohne Ausnahme in jeder Trainingseinheit in die bereitgestellte/n Teilnehmerliste/n mit Namen, Anschrift und Telefonnummer einzutragen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hierzu sind in der Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO vom Datenschutzbeauftragten der TSV Auerbach, H. Reppin, niedergelegt.
Begleitpersonen oder Zuschauer sind während der Übungseinheit in der Halle nicht erlaubt.
- 8) Risikopersonen dürfen im Sinne der Empfehlung des RKI keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden und nehmen in eigener Verantwortung teil. Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Atemnot, etc.) können **nicht teilnehmen!**
Abteilungen können in eigener Verantwortung Fragebögen unter Beachtung des Datenschutzes zur Einschätzung des Kontakttrisikos mit SARS-CoV-2 einsetzen. Auch die Forderung nach Abgabe von Verzichtserklärungen bezüglich der Ansteckungsgefahr durch Corona Virus Covid 19 während der Teilnahme am Vereinstraining ist zulässig,
- 9) Teilnehmer, die sich nicht an die vorgegebenen Regeln halten, sind im Sinne des Gemeinwohls sofort auszuschließen! Hier kann der ÜL von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
- 10) Jeder Trainer/ jede Trainerin und jeder Übungsleiter/ jede Übungsleiterin verpflichtet sich in der „Erklärung zur Durchführung des Übungs-/Trainingsbetriebes“ zur Einhaltung und Durchsetzung dieser allgemeinen Richtlinien. Minderjährige Übungsleiterassistenten*innen unterstehen der Verantwortung ihres Übungsleiters.

c) Richtlinien für die Abteilungen

- 1) Zur Durchführung sach- und fachgerechter Übungseinheiten haben die Abteilungen unter Einbeziehung aller von Verbandsseite gemachten Auflagen und Vorschläge entsprechende Trainings- und Übungskonzepte zu entwickeln, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sind. Die genehmigten Konzepte sind Bestandteil dieser Richtlinien.
- 2) Der Trainings- und Übungsbetrieb der Abteilung kann erst nach Genehmigung des Konzeptes durch das Präsidium und der Hinterlegung der „Erklärung zur Durchführung des Übungs-/Trainings“ durch den ÜL beim Abteilungsleiter aufgenommen werden.
- 3) Einschränkungen der Teilnehmerzahlen auf Grund sportartspezifischer Gegebenheiten und zeitliche Begrenzungen der Übungseinheiten liegen in der Verantwortung des einzelnen Abteilungsvorstandes und/oder Übungsleiters.
- 4) Die Abteilungen können innerhalb der vom Präsidium bereitgestellten Trainings-/Übungszeiten frei über die altersmäßige Zusammensetzung der Trainings- und Übungsgruppen entscheiden. Die Zuweisung von Trainings-/Übungszeiten ist jedoch von der Verfügbarkeit der vereins-fremden Sportstätten abhängig.
- 5) Alle Abteilungen sind verpflichtet, ihre Trainer/Übungsleiter vor dem 1. Einsatz in die Besonderheiten ihres Abteilungskonzeptes einzuweisen.
- 6) Die Teilnehmerlisten sind wöchentlich in der Geschäftsstelle abzugeben oder in der eigens eingerichteten Briefbox zu hinterlegen. Sie werden vier Wochen unter Verschluss aufbewahrt und nach vier Monaten ungelesen vernichtet. **Im Verdachtsfall einer Infektion ist das Präsidium umgehend zu informieren.**

II. Nutzung vereinsfremder Sportstätten und Einrichtungen

Zur Nutzung vereinsfremder Sportstätten (Weststadthalle, Schulturnhallen, Hallenbad) und Einrichtungen (Bürgerhaus Kronepark, Kegelbahn) erlassen die jeweiligen Träger eigene Verordnungen und Bestimmungen. Diese werden von den davon betroffenen Abteilungen nach Zustellung durch das Präsidium bedingungslos anerkannt. Insbesondere die Auflagen zur Meldepflicht der Verantwortlichen und Teilnehmer werden auf den zugestellten Formularen (Nutzererklärung) konsequent umgesetzt. Bei fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verstößen gegen die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020 ist vom Verlust der Nutzung auszugehen.

Die in Punkt I b) „Allgemeine abteilungsübergreifende Hygienemaßnahmen“ aufgeführten 10 Punkte gelten sinngemäß ebenso für die Nutzung dieser Sportstätten und Einrichtungen.

III. Kommunikation der Richtlinien

Die Kommunikation der Allgemeinen Richtlinien an die Mitglieder erfolgt über die TSV-Homepage, die RWI und durch Aushang in den Vereinsschaukästen. Die Information über die Trainingskonzepte wird über die Homepage der Abteilung und abteilungsinterne Kommunikationswege sichergestellt.

Bensheim, den 19. Mai 2020

gez. Günther Kuch
Präsident

gez. Horst Knop
Vorstandsvorsitzender